

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. November 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | | |
|----|------------------------|----------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 46.038.200 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 49.312.400 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 21.378.500 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 21.378.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.028.200 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 5.000.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| | Schwedt/Oder | 250 v.H. |
| | OT Hohenfelde | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| | Schwedt/Oder | 400 v.H. |
| | OT Hohenfelde | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | Schwedt/Oder | 350 v.H. |
| | OT Hohenfelde | 300 v.H. |

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind
- b) unabweisbare Ausgaben für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe
- c) übrige über- und außerplanmäßige Ausgaben der
 - Hauptgruppe 4
Personalausgaben – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
 - Hauptgruppe 5/6
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
 - Hauptgruppe 7
Zuweisungen und Zuschüsse – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
 - Hauptgruppe 8
Sonstige Finanzausgaben – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall Ausgaben über 25.000 EUR sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

- d) über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushaltes in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und die Finanzierungsquellen vorhanden sind

Darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24. April 2007 vom Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind
b) unabweisbare Ausgaben für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe
c) übrige über- und außerplanmäßige Ausgaben der

- Hauptgruppe 4
Personalausgaben – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
- Hauptgruppe 5/6
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
- Hauptgruppe 7
Zuweisungen und Zuschüsse – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
- Hauptgruppe 8
Sonstige Finanzausgaben – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall
- Hauptgruppe 9
Ausgaben des Vermögenshaushaltes – bis zur Höhe von 50,0 TEUR je Einzelfall

Ausgaben über 25.000 EUR sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

- d) über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushaltes in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und die Finanzierungsquellen vorhanden sind.

Darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17. März 2008 vom Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Schwedt/Oder, den 19. März 2008

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 19. März 2008 wird öffentlich bekannt gemacht. Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 17. März 2008 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung mit Aktenzeichen 15 71 04 erteilt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus Haus 2, Zimmer 218 aus.

Schwedt/Oder, den 19. März 2008

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. November 2007, Vorlage-Nr. 556/07, Beschluss-Nr. 493/25/07, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 9. April 2008